
Verein zur Förderung der *Neuen Grundschule in der Plantagenstraße* e.V.

SATZUNG DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Verein zur Förderung der *Neuen Grundschule in der Plantagenstraße* e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin-Steglitz.
3. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist zu beantragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein zur Förderung der *Neuen Grundschule in der Plantagenstraße* e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar, durch Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52, Abs. 2 der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung der *Neuen Grundschule in der Plantagenstraße*. Er will die Schule bei der Erfüllung ihren erzieherischen Aufgaben finanziell unterstützen. Dies soll neben anderem
 - durch Zuwendungen für Schulveranstaltungen
 - durch Anschaffung von Hilfsmitteln für den Unterricht
 - durch die Unterstützung von Vorhaben erreicht werden, für die im Schuletat keine ausreichenden Mittel vorhanden sind.
3. Die zur Erfüllung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Jede über diesen Zweck hinausgehende Betätigung, insbesondere die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes, ist ausgeschlossen.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck dienen will. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Die fördernden Mitglieder sind nicht zu einer regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Sie können den Verein durch freiwillige Zahlung sowie in ideeller Hinsicht unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründung des Vereins oder durch Aufnahme nach Antrag erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Eingang des Aufnahmeantrages beim Vorstand folgt.

3. Der freiwillige Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen.
4. Mitglieder, die den Vereinszwecken zuwiderhandeln oder den Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nach Fälligkeit schulden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft einer Familie, eines Eltern- oder anderen Familienmitglieds endet im Übrigen zum Ende des Kalenderjahres, in dem der letzte mit dem Mitglied in gerader Linie verwandte Schüler die *Neue Grundschule in der Plantagenstraße* verlässt, sofern das Mitglied nicht eine fortdauernde Mitgliedschaft wünscht.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine monatliche Zahlung einräumen.
3. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der anteilige Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie soll innerhalb von zwei Monaten, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen und durchgeführt werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat an alle Mitglieder schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung ist dem Mitglied an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten.

Der Schriftform entspricht bei Mitgliedern, die eine Email-Adresse hinterlegt haben, der Versendung per Email.

3a. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

3b. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde.

Kein Vereinsmitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden, sofern die Vollmacht keine eindeutigen Weisungen zur Stimmabgabe enthält.

Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes Mitglied zur Leitung der Versammlung bestimmt.

5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung bzw. der Jahresabschluss und der Tätigkeitsbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt aus den Reihen der Mitglieder zwei für die Rechnungsprüfung verantwortliche Personen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabrechnung bzw. Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Nur in Ausnahmefällen und nur, wenn sich in den Reihen der Mitglieder keine zweite, für die Rechnungsprüfung verantwortliche Person findet, ist auch die Bestellung nur eines Rechnungsprüfers zulässig.

Wenn sich aus den Reihen der Mitglieder keine für die Rechnungsprüfung verantwortliche Person findet, ist auch die Bestellung eines externen Rechnungsprüfers zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategien und Aufgaben des Vereins

- Grundsätze der Mittelverwendung
 - Beteiligungen
 - Aufnahmen von Darlehen
 - Beiträge
 - alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
- Sonst ist jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer bzw. von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Mitgliederversammlung im Rahmen der Wahlen zum Vorstand.
- Der Vorstand vertritt den Verein gemeinschaftlich.
- 1a. Der Vorstand soll sich eine eigene (interne) Geschäftsordnung geben, in der insbesondere auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern klar geregelt ist.
- Über die Geschäftsordnung entscheiden die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- Über die Aufgabenverteilung im Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung sind alle Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu informieren, dies gilt auch bei grundsätzlichen Änderungen in der Aufgabenverteilung.
- Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für zwei Jahre gewählt. In Einzelfällen ist auf Wunsch der Bewerber auch die Wahl für ein Jahr möglich.
- Die Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 2a. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder, insbesondere dann, wenn durch den Rücktritt die Mindestanzahl der Mitglieder gemäß Ziffer 1 unterschritten wird, bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen und im Vereinsregister eintragen lassen.
3. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Einnahmen und Ausgaben sind unter Aufbewahrung der Belege chronologisch aufzuzeichnen.
- 5a. Mit einer Frist von zwei Monaten nach Beginn des neuen Geschäftsjahres ist für das zurückliegende Geschäftsjahr eine Vermögensaufstellung vorzunehmen und eine Jahresabrechnung bzw. ein Jahresabschluss zu erstellen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- 5b. Mit einer Frist von zwei Monaten nach Beginn des neuen Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht für das zurückliegende Geschäftsjahr, aus dem insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Mittel hervorgeht.
6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Über das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zu beschließen.
7. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich. Außergerichtlich wird der Vorstand durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Für Vertragsabschlüsse, durch die der Verein mit mehr als 1.000,00 gebunden wird, bedarf es der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.

§ 10 Zuwendung aus Vereinsmitteln

1. Der Schulleiter, die Mitglieder des Lehrerkollegiums oder der Elternausschuss, dieser vertreten durch seinen Vorstand, können Zuwendungen aus Vereinsmitteln beantragen, wenn im Schuletat ausreichende Mittel für den vorgesehenen Zweck nicht vorhanden sind.

Über Anträge und Bewilligung von Mitteln entscheidet der Vorstand bis zu einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Es soll jeweils geprüft werden, ob vorgesehene Ausgaben aus Mitteln des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf vorrangig finanziert werden können.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Einnahmen und Ausgaben sind am Ende des Geschäftsjahres von dem (den) Rechnungsprüfer(n) zu prüfen.

Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, dass die Belege für die Ausgaben vorliegen und die Mittel satzungsgemäß verwendet wurden.

§12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Neue Grundschule in der Plantagenstraße*, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§13 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über Vereine.